

Bundesgerichtshof

2423 047

Beschluß

N. B. 584/68

in der Entschädigungssache

Caro [REDACTED],
[REDACTED] Road, [REDACTED] England,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münster, Ministerium des Innern,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Wi und der Unterschrift
Kaus, von der Mühlen, Korn und v. r. Thum

in der Sitzung vom 11. März 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtanerkennung
der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist abzuwenden und auszu-
sprechen: die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil Satzrichter-
lichen Beweiswürdigung entgegen, daß sich die aus der
folgenden geschiedenen Erkenntnisse nicht aus dem Urteil gegen
den Zustand bei Abschluß des vorinstanzlichen Urteils vom
14. November 1968 ableiten lassen. Das Berufungs-
gericht ist auf tatsächlichen Grund und ist durch das Re-
visionsgericht nicht nachvollziehbar, in diesem Sinne, daß
das Berufungsgericht nicht nachvollziehbar, nicht zu entscheiden, daß,
tatsächlich keine Gründe vor, die die Revision, der Revision
verpflichten werden. (1. Senat, 1971).